

Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Willich

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), gibt sich die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Willich folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (3) Es überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben und Entscheidungen auf Fachausschüsse, sofern diese kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (4) Das Presbyterium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, die nicht einer gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, und für die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei den übertragenen Aufgaben.
- (5) Es kann die Entscheidung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern

§ 2

Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
 1. für Personal und Koordinierung (Personalausschuss)
 2. für Finanzverwaltung (Finanzausschuss)
 3. für Bauangelegenheiten (Bauausschuss)
 4. für Gottesdienst und Diakonie
 5. für Erwachsene und Öffentlichkeitsarbeit (Öffentlichkeitsausschuss)
 6. für Kinder und Jugend
 7. für Bildung in der Kindheit
 8. für Kirchenmusik
- (2) Das Presbyterium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können Ihnen nicht übertragen werden.

§ 3

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse können berufen werden:
 - a) Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) Personen, die gemäß Artikel 20 KO an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen,
 - c) zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und
 - d) beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66.
2. Der Vorsitz und die Stellvertretung der einzelnen Fachausschüsse werden durch das Presbyterium berufen.
3. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören.

4. Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.
5. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder entsprechend.
6. Die in den Finanzausschuss oder in den Personalausschuss berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister soll Mitglied im Finanzausschusses sein.
Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister soll Mitglied des Bauausschusses sein.
Die Personalkirchmeisterin oder der Personalkirchmeister soll Mitglied des Personalausschusses sein.
In den Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie soll mindestens eine Person aus dem Pfarrdienst bzw. Gemeinsamen Pastoralen Amt berufen werden.
In den Ausschuss für Kirchenmusik soll der hauptamtliche Kirchenmusiker oder die hauptamtliche Kirchenmusikerin berufen werden.
7. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl weggefallen sind.
8. Alle Presbyter und Presbyterinnen, die nicht Ausschussmitglieder sind, haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.

§ 4

Aufgaben der Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und bereiten Beschluss Vorschläge für das Presbyterium vor. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Jeder Fachausschuss verfügt in selbständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem jährlich verabschiedeten Haushaltsplan. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.
3. Alle Einstellungen von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden werden im Personalausschuss vorbereitet. Die entsprechenden Fachausschüsse sind hierbei beratend miteinzubeziehen.
4. Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Fachausschuss für Personal und Koordinierung (Personalausschuss)

1. Der Personalausschuss berät das Presbyterium über langfristige Konzepte und Strategien der Gemeindeentwicklung und der Verwaltung.
2. Der Personalausschuss berät das Presbyterium bei
 - 2.1 der Kooperationen mit anderen Gemeinden, Institutionen und der Stadtverwaltung
 - 2.2 der Aufteilung der Pfarramtlichen Arbeit
 - 2.3 der Aufteilung der Gemeindegliederarbeit in Fach- und Arbeitskreise
3. Der Personalausschuss berät das Presbyterium in allen Personalangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist.
4. Der Personalausschuss ist verantwortlich für Personalentwicklung, Mitarbeitendengespräche und Dienstanweisungen.
 - 4.1 Er darf Aufgaben der Personalentwicklung an befähigte hauptamtliche Mitarbeitende übertragen.

- 4.2 Er bereitet Mitarbeitendengespräche vor und nach, wobei die Gespräche selbst von der Personalkirchmeisterin oder dem Personalkirchmeister und ihrer oder seiner Stellvertretung geführt werden.
5. Der Personalausschuss beschließt im Rahmen seines Aufgabenbereiches in Abstimmung mit den zuständigen Fachausschüssen
 - 5.1 geringfügige Anpassungen der Arbeitszeit (max. 25% einer Vollzeitstelle)
 - 5.2 die Vertretungsregelungen in Krankheitsfällen
 - 5.3 die Beauftragung externer Beratung
 - 5.4 die Dienstanweisungen der Mitarbeitenden

§ 6

Fachausschuss für Finanzverwaltung (Finanzausschuss)

1. Der Finanzausschuss berät über alle Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor. Er soll darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten, erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Gewährung von unerheblichen freiwilligen Leistungen im Einzelfall. Hierbei wird die Unerheblichkeitsgrenze vom Presbyterium festgesetzt und alle zwei Jahre überprüft
 - 2.2 Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, soweit sie nicht im Kompetenzbereich eines anderen Fachausschusses liegen, bis zu einer vom Presbyterium festzulegenden Obergrenze, diese wird alle zwei Jahre überprüft.
3. Der Finanzausschuss berät bei
 - 3.1 der Verwendung des Rechnungsüberschusses
 - 3.2 der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Rücklagen
 - 3.3 über- und außerplanmäßige Ausgaben
4. Der Finanzausschuss prüft den Jahresabschluss.

§ 7

Ausschuss für Bauangelegenheiten (Bauausschuss)

1. Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulicher Anlagen der Kirchengemeinde und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
2. Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Durchführung und Abnahme von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind, nach der jeweils gültigen Verordnung
 - 2.2 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3. Der Bauausschuss ist für die anfallenden Baubegehungen aller Immobilien der Gemeinde, sowie den Kindertagesstätten, gemäß der gültigen Verordnungen verantwortlich.
4. Der Bauausschuss berät
 - 4.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Baubereich
 - 4.2 bei der Einstellung der Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Reinigungs- und Hilfskräften
 - 4.3 bei der Erstellung der dazugehörigen Dienstanweisungen
5. Der Bauausschuss prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.

6. Der Bauausschuss regelt, gemeinsam mit der Immobilienabteilung des Kirchenkreiseses, die bestehenden Mietverhältnisse und Nebenkostenabrechnungen. Hierbei entscheidet das Presbyterium endgültig.

§ 8

Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie

1. Der Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und des kirchlichen Unterrichts. Er fördert die Ökumene und entscheidet über die Kommunikation mit anderen Religionsgemeinschaften.
2. Er berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben.
3. Der Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 3.1 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste oder Gottesdienste in anderer Gestalt im Einzelfall
 - 3.2 die Konzeption und Durchführung des Konfirmandenunterrichtes, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kinder und Jugend
 - 3.3 die Konzeption und Durchführung der Schulgottesdienste
 - 3.4 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Rahmen der Haushaltsansätze
4. Der Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie berät
 - 4.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Gottesdienste, Verkündigung und Diakonie
 - 4.2 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie
 - 4.3 bei der Erstellung der Dienstweisungen für Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und diakonischer Arbeit
 - 4.4 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und Wahlkollekten.

§ 9

Ausschuss für Erwachsene und Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsausschuss)

1. Der Öffentlichkeitsausschuss berät über Fragen der Erwachsenenarbeit und -bildung. Dies beinhaltet auch die Seniorenarbeit. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit Trägern der Erwachsenenbildung und für umfassende Information der Öffentlichkeit über das Gemeindeleben. Außerdem fördert er das bürgerschaftliche Engagement der Gemeinde.
2. Der Öffentlichkeitsausschuss entscheidet über
 - 2.1 das inhaltliche Angebot von Gesprächs-, Bildungs- und Freizeitgruppen
 - 2.2 die Besuchsdienste
 - 2.3 die Konzeption und Durchführung der Erwachsenen- und Partnerschafts-Arbeit
 - 2.4 die Konzeption und Durchführung von Trägerschaften in seinem Arbeitsbereich inklusive der Kommunikation mit den entsprechenden Partnern
 - 2.5 Er sorgt für die Gestaltung und Herstellung des Gemeindebriefes
 - 2.6 Er ist verantwortlich für den öffentlichen Auftritt
3. Der Öffentlichkeitsausschuss berät
 - 3.1 über die Herausgabe und Herstellung von Publikationen und anderer Informationsmaterialien
 - 3.2 bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für seinen Arbeitsbereich
 - 3.3 bei der Einstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeitenden in seinem Arbeitsbereich
 - 3.4 bei der Erstellung von Dienstweisungen für die in Gemeinwesenarbeit und Erwachsenenarbeit tätigen Mitarbeitenden

§ 10

Ausschuss für Kinder und Jugend

1. Der Ausschuss für Kinder und Jugend berät über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und koordiniert diese. Er entscheidet über die Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit und übernimmt die Planung und gegebenenfalls Mitarbeit bei Kinder- und Jugendgottesdiensten, Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten.
2. Der Ausschuss für Kinder und Jugend arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und staatlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, sowie mit kreis- und landeskirchlichen Stellen der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.
3. Der Ausschuss für Kinder und Jugend berät
 - 3.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Jugendarbeit
 - 3.2 bei der Konzeption und Durchführung des Konfirmandenunterrichtes, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie
 - 3.3 bei der Einstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeitenden in der Jugendarbeit
 - 3.4 bei der Erstellung der Dienstanweisungen für Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 11

Ausschuss für Bildung in der Kindheit

1. Der Ausschuss für Bildung in der Kindheit berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der Kindheits-Pädagogik (0-14 Jahre), wie beispielsweise in den Tageseinrichtungen für Kinder oder der Offene Ganztagschule (OGS).
Er fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen untereinander.
2. Der Ausschuss für Bildung in der Kindheit entscheidet für die Kindertagesstätten über
 - 2.1 die Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten
 - 2.2 die Ferienordnung
 - 2.3 die Festsetzung der Beiträge, wie beispielsweise für die Mittagsverpflegung
 - 2.4 Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den übergemeindlichen Stellen in seinem Arbeitsbereich
 Für die OGS werden die Punkte 2.1. bis 2.4 mit dem Kooperationspartner Stadt Willich abgestimmt.
3. Der Ausschuss für Bildung in der Kindheit berät
 - 3.1 über die Grundsätze für die Belegung der Kindertagesstättenplätze
 - 3.2 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für seinen Arbeitsbereich
 - 3.3 bei der Erstellung von Dienstanweisungen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeitenden
4. Er führt in Absprache mit dem Personalausschuss die Bewerbungsgespräche bei Neueinstellungen durch und schlägt dem Presbyterium zur Entscheidung Personen vor.

§ 12

Kirchenmusikausschuss

1. Der Kirchenmusikausschuss berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit. Der Ausschuss setzt sich für die Verwirklichung des theologischen Leitbildes der Gemeinde ein.
2. Der Kirchenmusikausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über
 - 2.1 musikalische Veranstaltungen im Einzelfall
 - 2.2 die Durchführung und Organisation von kirchenmusikalischen Wochen bzw. Konzertreihen
 - 2.3 die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln
3. Der Kirchenmusikausschuss berät das Presbyterium bei
 - 3.1 der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für seinen Arbeitsbereich
 - 3.2 der Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden
 - 3.3 der Erstellung von Dienstanweisungen für die im Bereich der Kirchenmusik tätigen Mitarbeitenden

§ 13

Verfahren der Ausschüsse

1. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird in der Regel schriftlich fristgerecht von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Für die Verhandlung der Ausschüsse gelten die §1 Absatz 1-9 des Verfahrensgesetzes in der Kirchenordnung sinngemäß.
 - 1.1 Abweichend von §1 Absatz 2 soll die Einladung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung erfolgen
 - 1.2 Die Ausschüsse tagen regelmäßig, aber mindestens jedoch 3X pro Jahr
 - 1.3 Der Ausschuss für Kinder und Jugend fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der volljährigen Mitglieder
 - 1.4 Die Einladungen werden allen Presbyterinnen und Presbytern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben
2. Jeder Fachausschuss stellt einen Jahresplan auf und stimmt diesen in einer gemeinsamen Sitzung der Fachausschuss-Vorsitzenden mit den anderen Ausschüssen ab.
3. Über jede Fachausschusssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese Niederschrift muss dem Presbyterium zeitnah jedoch spätestens bis zur nächsten Presbyteriumssitzung zugestellt sein.
4. Beschlüsse aus den Ausschüssen, die zur Entscheidung gefasst worden sind, dürfen frühestens nach der nächsten Presbyteriums Sitzung ausgeführt werden. Bei Dringlichkeit dürfen Beschlüsse in Ausnahmefällen auch dann ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Protokolls der Ausschusssitzung weder der oder die Vorsitzende des Presbyteriums, noch mindestens ¼ der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Beratung im Presbyterium verlangt haben. Diese Beratung muss dann in der nächsten Presbyteriumssitzung stattfinden.
5. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium
6. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Gemeindegatzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde vom 19.08.1999 (KABI. S. 233) außer Kraft.

Willich, den 18. Oktober 2023

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde

Willich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt